

Relevante Betriebsarten (Wirtschaftszweige)		Grundbetreuung					Empfehlungen für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung – regelmäßige Aufgaben (DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Abschnitt 3, Aufgabenfeld 1 ohne 1.4 – Arbeitsmedizinische Vorsorge)		Relevanz für
		Einsatzzeit (Std./Jahr pro Beschäftigtem/r)	Empfehlung für Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung (DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Abschnitt 2)				Anteil Sifa [Std.]	Anteil BA [Std.]	
WZ-Kode	WZ-Bezeichnung (Betriebsart)		Summe	Anteil Sifa		Anteil BA			Anteil Sifa [Std.]
		%		Std.	%	Std.			
<b>Gruppe II</b>									
18.12	Drucken a. n. g.	1,5	73	1,095	27	0,405	0,18	0,07	DP AG
33.2	Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.	1,5	73	1,095	27	0,405	0,18	0,07	DP AG
52.1	Lagerei	1,5	73	1,095	27	0,405	0,18	0,07	DP AG
52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	1,5	73	1,095	27	0,405	0,18	0,07	DP AG
53.1	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	1,5	73	1,095	27	0,405	0,18	0,07	DP AG
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	1,5	73	1,095	27	0,405	0,18	0,07	DP AG
61.1	Leitungsgebundene Telekommunikation	1,5	75	1,125	25	0,375	0,18	0,08	DT AG
<b>Gruppe III</b>									
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,08	DT AG
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG, DT AG
63.9	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,08	DT AG
68.3	Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG
70.2	Public-Relations- und Unternehmensberatung	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG
72.2	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG
73.1	Werbung	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG
73.2	Markt- und Meinungsforschung	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG
82.2	Call Center	0,5	50	0,250	50	0,250	0,18	0,07	DP AG, DT AG
82.99	Erbringung von anderen wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG
96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.	0,5	60	0,300	40	0,200	0,18	0,07	DP AG

Verwendete Abkürzungen: a.n.g.: anderweitig nicht genannt, Sifa: Fachkraft für Arbeitssicherheit (auch FASi genannt), BA: Betriebsarzt, DP AG: Deutsche Post AG, DT AG: Deutsche Telekom AG

**Unfallkasse Post und Telekom  
Europaplatz 2, 72072 Tübingen**

Unser **Service-Center** hilft Ihnen schnell und kompetent weiter  
**Telefon:** 07071 933-0  
 Montag bis Donnerstag  
 von 8:00–16:00 Uhr  
 Freitag von 8:00–14:30 Uhr  
**Fax:** 07071 933-4399  
**E-Mail:** info@ukpt.de  
**Internet:** www.ukpt.de

**2012/MatNr 670-095-436**



Informationen für die Akteure im  
Arbeits- und Gesundheitsschutz

**DGUV Vorschrift 2**  
Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Am 1. Januar 2012 trat die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bei der Unfallkasse Post und Telekom (UK PT) in Kraft. Mit der Unfallverhütungsvorschrift wird erstmals ein für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand einheitliches Regelwerk zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) eingeführt.

Das wesentlich Neue der Vorschrift ist das Konzept der Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten.

Diese Information wendet sich an die Akteure im Arbeits- und Gesundheitsschutz und soll ihnen bei der Umsetzung der neuen Vorschrift behilflich sein.

### Vorteile des neuen Konzepts

- Bei Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand gelten einheitliche Regelungen.
- An gleichartige Betriebe werden gleichartige Anforderungen hinsichtlich der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gestellt.
- Der Betreuungsbedarf richtet sich nach den tatsächlich vorliegenden betrieblichen Gefährdungen und Bedürfnissen.

### Formen der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung

#### Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten

Die Regelbetreuung umfasst eine Grundbetreuung und eine anlassbezogene Betreuung. Zur Grundbetreuung gehört im Wesentlichen die Unterstützung bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie der Ableitung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Besondere Anlässe für eine Betreuung können unter anderem sein die

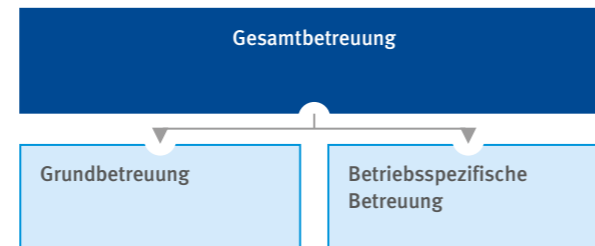
- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe.

#### Alternative bedarfsorientierte Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten (Unternehmermodell)

Im Mittelpunkt steht hier die Eigenverantwortung des Unternehmers in Sachen Arbeitsschutz. Das alternative Betreuungsmodell besteht aus Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für die Unternehmer, einer bedarfsgerechten Betreuung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und ergänzenden Anlassbetreuungen. Nach Absolvierung der entsprechenden Maßnahmen kann der Unternehmer weitgehend selbstständig über Notwendigkeit und Umfang einer externen Betreuung entscheiden. Diese Betreuungsform wird bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zum 1. Januar 2013 eingeführt.

#### Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

Diese Betreuungsform steht im Mittelpunkt der neuen Vorschrift. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebspezifischen Teil der Betreuung.



#### Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die Basisaufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes nach dem ASiG, die unabhängig von Art und Größe des Betriebs anfallen.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung,
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung,
- allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen sowie Beschäftigten,
- Untersuchungen nach eingetretenen Ereignissen,
- Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen.

In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial eines Betriebes ist für die Erfüllung der Grundbetreuung ein unterschiedlicher Zeitaufwand erforderlich. Dieser Zeitaufwand der Grundbetreuung wird über die Zuweisung des Betriebs zu einer von drei Betreuungsgruppen bestimmt. Die Gruppenzugehörigkeit ergibt sich aus der Betriebsart (Betriebszweck).

Die Einstufung der Betriebsarten wird nach dem in Deutschland geltenden WZ-Kode (Klassifikation der Wirtschaftszweige für statistische Zwecke) vorgenommen. Damit ist gewährleistet, dass für gleichartige Betriebe dieselben Betreuungszeiten und Ansprüche an die Grundbetreuung gelten.

#### Grundbetreuung: Einsatz in Stunden pro Jahr und Beschäftigtem

Gruppe I	2,5
Gruppe II	1,5
Gruppe III	0,5

Die bei der UK PT versicherten Mitgliedsunternehmen gehören in der Regel zu Gruppe II oder zu Gruppe III.

Zur Ermittlung der betrieblichen Einsatzzeit für die Grundbetreuung wird die Anzahl der Beschäftigten im Betrieb mit der für die jeweilige Gruppe vorgegebenen Einsatzzeit der Grundbetreuung multipliziert.

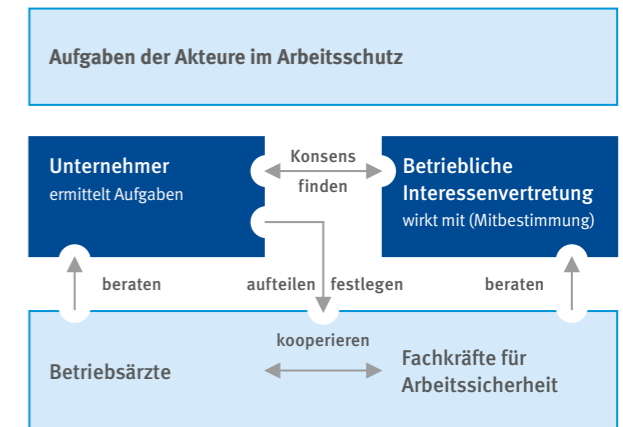
Die Einsatzzeit stellt einen Summenwert für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit dar. Die konkrete Aufteilung zwischen beiden ist Sache des Unternehmers (hierbei hat die betriebliche Interessenvertretung Mitbestimmungsrecht, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten). Der Mindestanteil für jeden Leistungserbringer beträgt jeweils 20 Prozent, mindestens aber 0,2 Stunden pro Jahr und Beschäftigtem. Dieser Anteil darf nicht unterschritten werden.

#### Betriebspezifischer Teil der Betreuung

Die betriebspezifische Betreuung trägt den speziellen Erfordernissen des jeweiligen Betriebes Rechnung. Sie geht immer von spezifischen betrieblichen Gefährdungen, Situationen und Anlässen aus.

Durch sie werden die Betreuungsleistungen erfasst, die nicht von der Grundbetreuung abgedeckt sind. Diese Betreuungsleistungen sind entweder dauerhaft oder temporär.

Bedarf und Umfang der betriebspezifischen Betreuung werden vom Unternehmer ermittelt. Dabei hat er sich vom Betriebsarzt und der Fachkraft beraten zu lassen, die ihm dazu Vorschläge unterbreiten sollen. Die betriebliche Interessenvertretung verfügt auch bei der Festlegung der betriebspezifischen Betreuung über Mitbestimmungsrechte.



### Empfehlungen der UK PT

Soweit keine betrieblichen Gründe dagegensprechen, empfiehlt die UK PT bei der Aufteilung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Werte der Tabelle „Empfehlungen der UK PT“ (siehe Seite 5). Die Einsatzzeiten für die regelmäßig vorliegenden Aufgaben der betriebspezifischen Betreuung sind grundsätzlich im Sinne der Vorschrift in den Betrieben zu ermitteln. Die Richtwerte der o. g. Tabelle sind dementsprechend als Beispiele beziehungsweise Plausibilisierungshilfe zu verstehen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist von diesen Richtwerten ausgenommen, da Zeiten für die arbeitsmedizinische Vorsorge nicht pauschal kalkuliert werden können.